



Branchenlösung 48 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in den kantonalen Verwaltungen

Koordination von Bau- und Unterhaltsarbeiten

,

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG
WWW.FR.CH

Service du personnel et d'organisation SPO
Amt für Personal und Organisation POA

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Von Kantonsangestellten durchgeführte Arbeiten	3
3	Arbeiten durch Drittunternehmen	5
4	Aktualisierung	6
	Anhänge (Checkliste)	6

Branchenlösung zur Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit

Version vom 3. Juli 2025

1 Anwendungsbereich

1.1 Zweck des Dokuments

Dieses Dokument mit seinen Anhängen ist ein Hilfsmittel für die Verantwortlichen in den Kantonen, um die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen zu gewährleisten. Die häufigsten Arbeiten sind Grünflächenpflege (Gärtner/Landschaftsgärtner), Reinigungsarbeiten, kleine Renovierungsarbeiten (ohne besondere Ausbildung) und Umzüge. Die Details für diese Aktivitäten sind im Anhang enthalten, der bei Bedarf erweitert werden kann.

Aber auch Werkzeuge für die Beauftragung von Drittunternehmen, sei es für Unterhaltsarbeiten oder für umfangreichere Arbeiten wie Renovierungen oder Neubauten.

1.2 Zielpublikum

Dieses Dokument mit seinen Anhängen richtet sich an die folgenden Dienststellen und Personen:

- > Dienststellen, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unterhalts- und Instandhaltungsarbeiten durchführen, insbesondere Grünflächenpflege, Reinigungsarbeiten und Umzüge.
- > Dienststellen, deren Mitarbeitende Unternehmen mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragen.

2 Von Kantonsangestellten durchgeführte Arbeiten

Die [Bauarbeitenverordnung \(BauAV\)](#) gilt für alle Arten von Arbeiten, die das Gebäude oder die Infrastruktur verändern. Dies schliesst auch Besuche und Lieferungen ein.

Betrachtet man die häufigsten Arbeiten, sind Reinigungs- und Umzugsarbeiten der BauAV nicht unterstellt, im Gegensatz zur Pflege der Grünflächen. Es gibt jedoch Gemeinsamkeiten hinsichtlich der verwendeten Arbeitsmittel und der Beherrschung der damit verbundenen Gefahren. Das Besondere an dieser Art von Tätigkeit ist, dass es sich um mobile Arbeitsplätze handelt, was von den Beschäftigten die Fähigkeit erfordert, Schutzmassnahmen für jede Art von Situation zu ergreifen und die Arbeit gegebenenfalls zu unterbrechen.

Es obliegt dem Verantwortlichen, konforme Ausrüstung zur Verfügung zu stellen und für die vorherige Instruktion sowie die erforderlichen Schulungen des Personals zu sorgen.

2.1 Gefahren

Die häufigsten Gefahren sind Absturz, tiefe Schnittverletzungen, chemische Vergiftungen und Verätzungen, das Heben und Tragen von Lasten, Stolpern sowie die Exposition gegenüber extremen Witterungsbedingungen (starke Hitze, Frost und UV-Strahlung).

Bevor eine Arbeits- oder persönliche Schutzausrüstung (PSA) angeschafft wird, muss die Situation am Arbeitsplatz analysiert und das STOP-Prinzip angewendet werden. Denn die Substitution, d. h. die Beseitigung der Gefahr, ist praktisch immer die wirtschaftlich günstigste Massnahme:

- > Soll man beispielsweise im Sommer nach der Mittagspause den Rasen mähen?
- > Ist ein professionelles Umzugsunternehmen nicht besser für Umzüge in einem historischen Gebäude geeignet?
- > Kann man bestimmte Bereiche nicht genauso effektiv mit ungiftigen Reinigungsmitteln säubern?
- > Ist der Gebäudeunterhalt im Pflichtenheft des Architekten vorgesehen?

Wenn mehrere Gefahren bewältigt werden müssen, ist eine Bewertung vorzunehmen, beginnend mit der höchsten Gefahr. Die Massnahmen für die anderen Gefahren sind entsprechend anzupassen; bei besonderen Gefahren ist ein ASA-Spezialist hinzuzuziehen. Unabhängig von der gewählten Massnahme muss das Personal instruiert werden, bevor es mit den geplanten Arbeiten beschäftigt wird. Für bestimmte Personengruppen sind Einschränkungen zu beachten.

2.2 Alleinarbeit

Die Alleinarbeit erfordert psychische Voraussetzungen und eine gute körperliche Gesundheit. Im Falle besonderer Gefahren muss eine Rettungsorganisation eingerichtet werden. Alleinarbeit ist für Jugendliche unter 18 Jahren verboten. Daher sollte die Arbeit in Zweiergruppen bevorzugt werden.

2.3 Jugendschutz

Es ist verboten, junge Mitarbeitende unter 18 Jahren mit Arbeiten zu beschäftigen, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, auch nicht für Ferienjobs oder Praktika. Eine Ausnahme bilden Auszubildende, die in ihrem Beruf eine Ausnahmegenehmigung erhalten.

2.4 Mutterschutz

Die [Mutterschutzverordnung \(MuSchV, SR 822.111.52\)](#) verlangt eine Risikoanalyse von Arbeitsplätzen, die von Frauen im gebärfähigen Alter besetzt sind. Im vorliegenden Fall geht es vor allem um die Beschränkung des Tragens von Lasten und das Verbot der Verwendung von reprotoxischen Chemikalien.

2.5 Arbeitmittel

Die am häufigsten verwendeten Arbeitsmitteln sind Leitern, Hand- und Elektrowerkzeuge, Hubwagen sowie Rollwagen und Wagenheber. Alle diese Geräte müssen mit einer Gebrauchsanweisung geliefert werden, aus der hervorgeht, dass sie gemäss den geforderten Normen und Vorschriften hergestellt und in Verkehr gebracht wurden. Die Instruktion des Personals erfolgt auf dieser Grundlage mit der Suva-Dokumentation für einige dieser Geräte.

Natürlich geht es auch darum, diese Geräte nach den Vorgaben des Herstellers zu warten, um eine sichere Nutzung zu gewährleisten. Ladegeräte für Elektrowerkzeuge müssen ebenfalls gemäss den Anforderungen des Herstellers und der kantonalen Brandschutznormen platziert und gewartet werden.

Für die Benutzung bestimmter Arbeitsmittel ist eine von der Suva genehmigte obligatorische Ausbildung erforderlich. Im Einzelfall handelt es sich um die folgenden Ausbildungen (nicht abschliessend):

- > Kettensäge
- > Hebebühne
- > Lastwagenkran
- > Gabelstapler
- > Fachbewilligung für bestimmte Pflanzenschutzmittel

2.6 Persönliche Schutzausrüstung

Eine Ausrüstung ist nur dann effektiv, wenn sie gewartet und bei Defekten ersetzt wird. Es geht auch darum, sich mit Ausrüstung zu versorgen, die den geltenden Normen entspricht und für die der Arbeitgeber aufkommt.

3 Arbeiten durch Drittunternehmen

Unternehmen werden mit Arbeiten beauftragt, die nicht zum Kerngeschäft des Auftraggebers gehören. Dazu gehören z. B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, Bau- und Montagearbeiten usw. Von Drittunternehmen sprechen wir, wenn der Auftraggeber eine koordinierende Funktion hat. Die Verantwortlichkeiten sind anders, wenn die Angestellten mit dem beauftragten Unternehmen zusammenarbeiten. Die folgenden Fragen stellen eine Art roten Faden dar:

- > In welchen Bereichen könnte eine Koordination erforderlich sein?
- > In welcher Form sollen die betreffenden Punkte geregelt werden (Werkvertrag, Pflichtenheft)?
- > Wer sind die Kontaktpersonen?
- > Gibt es Genehmigungen für bestimmte Arbeiten?
- > Wo und wann kann eine Gefahr bestehen?
- > Welche PSA sollte man verwenden? Wo und von wem?
- > Für wen sind Sicherheitshinweise notwendig?
- > Wer überwacht was?
- > Was passiert, wenn sich nicht an die Anweisungen gehalten wird?

In jedem Fall ist das beauftragte Unternehmen dafür verantwortlich, seine Mitarbeitenden zu schulen und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften am Einsatzort regelmässig zu kontrollieren. Bei nicht konformen Situationen sind die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

3.1 Baustelle mit öffentlicher Ausschreibung

Planern und Bauunternehmern, die auf grösseren Baustellen mit öffentlicher Ausschreibung tätig sind, stehen mehrere SIA- und VSS-Normen, NPK-Kataloge sowie Suva-Dokumente und -Tools zur Verfügung (z. B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für die Bauleitung), um die Bauarbeiten sicher auszuführen und die Gesundheit zu schützen. Die Dienststellen der Arbeitssicherheit können ihre Kolleginnen und Kollegen in den betroffenen Dienststellen beim Pflichtenheft und der Gewichtung der Arbeitssicherheitsaspekte im Rahmen der Ausschreibung beraten.

3.2 Nur vom Auftragsunternehmen auszuführende Arbeiten

Der Auftraggeber hat eine Koordinationsfunktion für alle Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit und Gesundheit am Einsatzort. Er muss insbesondere:

- > über die am Einsatzort bestehenden Gefahren und die notwendigen Massnahmen zu ihrer Vermeidung informieren.
- > sich auf die Verantwortlichkeiten jedes Einzelnen, insbesondere in Bezug auf die Kontrolle einigen.
- > eingreifen, wenn eine direkte Bedrohung für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit des Personals besteht.
- > über die am Einsatzort geltenden Regeln informieren.

Es ist ratsam, eine Klausel vorzusehen, die bei wiederholter Nichtbeachtung der Sicherheitshinweise eine entschädigungslose Wegweisung vorsieht.

Es sollte auch festgestellt werden, ob es ebenso Auswirkungen auf Mitarbeitende gibt, die in der Nähe mit anderen Aufgaben beschäftigt sind.

3.3 Gemeinsam mit dem Auftragsunternehmen auszuführende Arbeiten

In diesem Fall muss der Auftraggeber die Angestellten des beauftragten Unternehmens als seine eigenen Angestellten betrachten und als solcher eingreifen, wenn die Anweisungen nicht befolgt werden. Dazu gehört, sich auf Folgendes zu einigen:

- > Weisungsbefugnisse des / der Koordinators / in
- > Arbeitszeiten
- > verbotene Zugänge und Orte
- > notwendige Instruktionen
- > Notfallorganisation
- > Nutzung von Sozialräumen (Toiletten, Cafeteria usw.)
- > geltende Verhaltensregeln (Tabak, Alkohol, Ordnung, Sauberkeit usw.)

4 Aktualisierung

Die zugrunde liegenden Vorschriften und Regeln können sich ändern. Es ist daher ratsam, dieses Dokument nach einiger Zeit zu aktualisieren.

Anhänge (Checkliste)

- > **Anhang I: Arbeitsvorbereitung:** Vorlage Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept (SiGeKo) für Arbeiten von kurzer Dauer
- > **Anhang II: Ausführungsphase:** Vorlage Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept (SiGeKo) für Arbeiten von kurzer Dauer